

COSWIGER AMTSBLATT



Sonderausgabe · 16.04.2022

Große Kreisstadt Coswig



Beschlüsse des Stadtrates vom 16. März 2022

Betreff:	VO/0272/22/SR	
Abwägung zum geänderten Entwurf des B-Plans Nr. 69 „Wohngebiet Kiefernstraße“ und Satzung über den B-Plan Nr. 69 „Wohngebiet Kiefernstraße“	→ Beschluss wurde abgelehnt	<i>des Widerspruchs von Oberbürgermeister Thomas Schubert vom 22. März 2022 eine Sondersitzung des Stadtrates am 6. April 2022 einberufen.</i>
	Anmerkung:	
	Zu diesem Beschluss wurde aufgrund	

Beschlüsse des Stadtrates vom 6. April 2022

Betreff:	Abwägung zum geänderten Entwurf des B-Plans Nr. 69 „Wohngebiet Kiefernstraße“ und Satzung über den B-Plan Nr. 69 „Wohngebiet Kiefernstraße“	VO/0272/22/SR	Abwägung des Beschlusses vom 16.03.2022 (VO/0272/22/SR – Abwägung zum geänderten Entwurf des B-Plans Nr. 69 „Wohngebiet Kiefernstraße“ und Satzung über den B-Plan Nr. 69 „Wohngebiet Kiefernstraße“) – das Ergebnis der Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise der berührten Behörden und der sonstigen Träger	öffentlicher Belange sowie der beteiligten Öffentlichkeit zur Planfassung vom 06.12.2021 entsprechend Abwägungsprotokoll. Der Stadtrat beschließt die Satzung über den Bebauungsplan in der Fassung vom 06.12.2021. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (siehe Öffentliche Bekanntmachung).
Beschlusstext:	Der Stadtrat beschließt in Abände-			

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über den Bebauungsplan Nr. 69 „Wohngebiet Kiefernstraße“ – Inkrafttreten der Satzung

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat die o.g. Satzung in seiner Sitzung am 06.04.2022 mit Beschluss Nr. VO/0272N1/22/SR nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
2. Die Satzung bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.
3. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung im Coswiger Amtsblatt in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).
4. Die Satzung und die ihr beigefügte Begründung sind im Rathaus der Großen Kreisstadt Coswig, Stadtverwaltung, Fachbereich Bauwesen, 2. Obergeschoss, Karrasstraße 2, 01640 Coswig niedergelegt. Sie können dort während der üblichen Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden. Die Planunterlagen zum Bebauungsplan sind auch auf der Homepage der Großen Kreisstadt Coswig (www.coswig.de) einsehbar.
5. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung in der Planzeichnung zur Satzung in der Fassung vom 06.12.2021.
6. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Absatz 2, Absatz 2a sowie

Absatz 3 BauGB bezeichneten Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Coswig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

7. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes,

der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

8. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Coswig, 07.04.2022

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

Baumlehrpfad entdecken: zum Tag des Baumes

Am 25. April wird der Internationale Tag des Baumes begangen.

Aus diesem Anlass bietet der Dendrologe Prof. Peter A. Schmidt (Sörnwitz) auf dem Baumlehrpfad Bosel zwei geführte Wanderungen an.

Am 23. April 2022 ist 10.00 Uhr Treff an der Bäckerei Kralacek in Sörnwitz: Unternommen wird eine kleine Wanderung speziell für Kinder mit ihren Eltern. Dabei werden auch die Bäumchen beachtet, die die Kinder der „Waldgruppe“ des Sörnwitzer Kultur- und Heimatvereins und der GTA-Gruppe Junge Naturforscher der Grundschule Brockwitz im November auf der Waldumbafläche des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz gepflanzt haben.

Am 24. April 2022 richtet sich dieses Angebot an die breite Öffentlichkeit: 10.00 Uhr ist Treff auf dem Parkplatz kurz vor dem Gästehaus Boselspitze.



Anlage: Ausschnitt aus Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 69 „Wohngebiet Kiefernstraße“, Fassung 06.12.2021

Impressum

Coswiger Amtsblatt, 12. Jahrgang
Herausgeber Große Kreisstadt Coswig
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Oberbürgermeister Thomas Schubert
E-Mail: amtsblatt@stadt.coswig.de
www.coswig.de

Gesamtherstellung
Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1 c · 01665 Nieschütz
Telefon 03525 7186-0 · Fax 03525 7186-12
www.satztechnik-meissen.de
Verteilung MVD, Auslage im Bürgerbüro des Rathauses
Download www.coswig.de/service/idx_serv.htm
Auflage 12.300

Anzeigenverwaltung
Satztechnik Meißen GmbH, Wolfgang Fescl
Telefon 0177 4577181 · Fax 03525 7186-10
Das nächste Coswiger Amtsblatt erscheint am 30. April 2022.
Keine Gewähr für die Richtigkeit von Veranstaltungsterminen unter „Informationen“. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustellung.